

Regulativ

Regulativ V01-3 vom 2024.03.09

Förderung der Vereine u. Kaderpaare

Gültig ab 1. Jänner 2025

I. Vereinsförderung

1. Fachverbandsmittel

Der Fachverband erhält vom Amt der Tiroler Landregierung – Abt. Sport ‚Fachverbandsmittel‘ und von der Stadt Innsbruck – Sportamt eine ‚Jahressubvention‘ als Subvention.

2. Subventionsaufteilung

2.1 Die Subventionen werden lt. Pkt. 3 aufgeteilt.

2.2 Die Fachverbandsmittel erhalten Vereine mit Sitz im Land- und Stadtbereich.

2.3 Die Jahressubvention wird auf die Vereine mit Sitz in Innsbruck verteilt.

2.4 Sollte kein Verein in einer Landgemeinde Mitglied im Fachverband sein, erhalten die Innsbrucker Vereine die Landesförderung.

3. Anspruchsvoraussetzung:

3.1 Jene Vereine erhalten eine Förderung, welche Turniertänzer als Mitglied melden oder ein Turnier veranstaltet haben.

3.2 Turniertänzer sind jene Personen, die eine Startlizenz besitzen und an mindestens drei Turnieren im laufenden Kalenderjahr teilgenommen haben.

3.3 Ein Turnier, ist eine Sportveranstaltung, die nach sportlichen Regeln und vom Verband ausgeschrieben wird.

4. Aufteilung:

4.1 Nach Abzug vom Verwaltungsaufwand des Fachverbandes werden die Subventionen verteilt.

4.2 Von der Jahressubvention der Stadt werden für den Verband 10 % abgezogen.

4.3 Vom Bruttobetrag der Subventionen werden 25 % für die eine pauschale Förderung abgezogen.

4.3.1 Der Restbetrag der Förderung wird nach der Punkteanzahl lt. Pkt. 5 verteilt.

5. Punkteverteilung:

5.1.1 Paare/Solo

Paare /Solo	Punkte Paare	Punkte Solo *
1 -2	1	0,5
3 - 4	2	1,0
5 -7	3	1,5
Ab 8	4	2,0

* Für SOLO werden nur 50% der Punkte bei der Förderung berechnet.

5.1.2 Turniere

Turnier Tage	Punkte
1	1
2	2
3	3

6. Pokalspenden:

6.1 Als Unterstützung für Pokal- und Medaillenkosten bei einem Turnier werden folgende pauschale Beträge ausbezahlt.

bis 10 Klassen	100,-- €
11 – 15 Klassen	150,-- €
16 – 20 Klassen	200,-- €
Ab - 21 Klassen	250,-- €

6.2 Nur für Turniere ab einer Landesmeisterschaft, sowie für Turniere mit intern. Beteiligung (mindestens drei Nationen), wird die Förderung ausbezahlt.

6.3 Die Kosten sind durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

II. Kaderförderung

1. **Dem Tirol-Kader gehören Paare in folgenden Altersklassen an**
 - 1.1 Schüler C
 - 1.2 Junioren B
 - 1.3 Jugend A
 - 1.4 Allgemein A / S
2. **Dem Tirol-Nachwuchs-Kader gehören Paare in folgenden Altersklassen an**
 - 2.1 Schüler C
 - 2.2 Junioren C
 - 2.3 Jugend C / B
3. **Dem Tirol-Senioren-Kader gehören Paare in folgenden Altersklassen an**
 - 3.1 Standard: SEN I – IV A / S
 - 3.2 Latein: SEN I – IV B / S *
* Ab Einführung von Latein A durch den ÖTSV - Aufwertung auf A/S.
4. **Tirol Kader**
 - 4.1 Ein Paar/Solo kann die Kaderzugehörigkeit in beiden Disziplinen erreichen.
 - 4.1.1 Ein Jugendpaar/Solo, das im Besitz einer Startkarte der allgemeinen Klasse ist, bleibt im Jugendkader/Solo.
5. **Kaderförderung**
 - 5.1 Fristgerechte Abgabe des Ansuchens für das laufende Jahr bis zum 31. Jänner.

Anfang Jänner werden vom Fachverband-Kassier Unterlagen an die Kaderpaare lt. Pkt. 7 u. 8 versendet. Die vorgelegte Kostenschätzung (lt. Kategorien), bildet die Grundlage für die Höhe der Subvention, die das Land gewährt.

Das Land erkennt nur die Kosten der im Ansuchen angegebene Trainer an.

Sollte bei einem weiteren Trainer trainiert werden, ist umgehend der Fachverband zu informieren, damit der Trainer nachgemeldet werden kann.

Alle Sportler in einem Sportleistungszentrum bzw. alle Kadersportler müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

Der Hauptverantwortliche muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben (lt. Tiroler Landessportrat 2023). Das betrifft auch die weiteren Trainer:In.

6. Pflichtstarts der Klassen:

6.1 Mindeststarts in den Klassen

6.1.1 Allgemeine Klasse	7
6.1.2 Senioren Klasse	7
6.1.3 Schüler Klasse	5
6.1.4 Junioren Klasse	5
6.1.5 Jugend Klasse	5

6.2 Für Kombinationspaare gibt es keine Erhöhung der Pflichtstarts.

6.3 Die erforderlichen Pflichtstarts können bei Turnieren im In- und/oder im Ausland absolviert werden (Grenzverkehr).

Grundvoraussetzung ist, dass die eigene Landesmeisterschaft, die österr. Meisterschaft bzw. die Staatsmeisterschaft (sofern die Voraussetzung dafür erfüllt ist) in Österreich absolviert werden müssen.

Ein 51%iger österr. Anteil der Mindeststarts in Österreich ist Bedingung – bis auf Weiteres.

Die Veranstalter benötigen eine größere Anzahl von Startern in Österreich.

6.4 Es gelten nur Starts bei einem Turnier dessen Verband der WDSF angeschlossen ist.

6.5 Die Staatsmeisterschaft, Österreichische Meisterschaft und die eigene Landesmeisterschaft muss in jener Disziplin getanzt werden, dem das Kaderpaar angehört

6.6 Wenn ein Paar bei Verletzung oder Krankheit an einem Pflichtturnier nicht teilnehmen kann, ist der Fachverband über E-Mail unter bueror@tanzsport.tirol umgehend zu informieren.

7. Abrechnung der Kosten

7.1 Honorarbestätigungen und Teilnehmerlisten vom Trainer:In und/oder vom Trainingslager können nur von einem Funktionär des Vereins - mit Clubstempel und unterfertigt - vorgelegt werden.

7.2 Ausdruck aus dem Aktivenportal vom ÖTSV.

7.3 Dem Fachverband ist die Bestätigung über „Sporttauglichkeit bzw. Freigabe zur Ausübung von Training und Wettkämpfen in der Sportart Tanzsport Kriterium Leistungssport“ vorzulegen.

Diese sportärztliche Bestätigung kann von dem Institut für sport- alpinmedizin und gesundheitstourismus (ISAG) einem Internisten oder Arzt mit Fachausbildung Sport, ausgestellt werden.

7.4 Die Unterlagen dafür sind bis spätestens 30. November des lfd. Jahres vorzulegen.

7.5 Verfall der Kaderförderung:

Die Förderung verfällt, wenn der Abgabetermin bis zum **30. November** des lfd. Jahres nicht eingehalten wird.

7.6 Verfallene Kaderförderung:

Der Förderanteil eines Paares wird auf das/die andere/anderen Kaderpaare aufgeteilt, wenn die Unterlagen unvollständig und/oder unrichtig vorgelegt werden.

8. Aufteilung der Förderung

8.1 Die Aufteilung der vorhandenen Mittel erfolgt nach folgendem Schlüssel:

8.1.1 Haupt- und Nachwuchskader, SE und SF (Soloeinsteiger und Solofortgeschrittene)

	Tirol – Haupt-Kader		Tirol – Nachwuchs-Kader	
	Klasse	Förderung	Klasse	Förderung
Schüler	C	60 %	C	40 %
Junioren	B	60 %	C	40 %
Jugend	A	60 %	C; B	40 %
Allgemeine Klasse	A; S	60 %		
Senioren	B; A; S	lt. Pkt. 14.1.2		
Solo	SF. (B;A;S)	30 %		

8.1.2 Senioren

Aus der Kaderförderung des Landes stellt der Fachverband einen Trainingszuschuss für die Senioren zur Verfügung.

Platzierung bei den Österreichischen Meisterschaften in der Altersklasse und die Klassenzugehörigkeit zum 1. Jänner des lfd. Jahres:

1. Platz 150,-- € / **75,-- €** / Paar/Solo

2. Platz 100,-- € / **50,-- €** / Paar/Solo

3. Platz 50,-- € / **50,-- €** / Paar/Solo

Je Disziplin nur ein Trainingszuschuss

Bsp. 1: Sieg in Standard, Latein und Kombination: 450,-- €

Bsp. 2: Sieg in Standard SEN III und Bronze in SEN II 150,-- € / Paar (es gilt die höhere Platzierung). Für Trainingszuschüsse sind Nachweise laut Pkt. 13 notwendig.

9. Abrechnungsregeln bei den Förderungen

9.1 Termin:

9.1.1 Vereinsförderung – spätestens 30. November des lfd. Jahres

9.1.2 Kaderförderung – spätestens 30. November des lfd. Jahres

9.2 Unterlagen:

Nur Ausgaben, welche den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen (keine Ausgaben für Turnierveranstaltungen).

9.3 Rechnungen:

Die Rechnungen dürfen bei keinem weiteren Subventionsgeber als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung vorgelegt werden.

9.4 Verfall der Förderung:

Die Förderung verfällt, wenn der Abgabetermin bis zum 30. November des lfd. Jahres nicht eingehalten wird.

9.5 Verfallene Förderung:

Der verfallene Förderanteil des Klubs wird auf anderen Klubs aufgeteilt, sofern weitere Rechnungen zur Erreichung der Subventionshöhe innerhalb der Nachfrist nicht nachgereicht werden.

9.6 Die Rechnungen sind daher mit dem Zahlungsnachweis in kronologisch geordneter Form an den Kassier des Fachverbandes im Postweg zu senden.

10. Stichtage für die Stimmberechtigungen zur Hauptversammlung und der Kaderzugehörigkeit

10.1 Einheitlicher Stichtag für die Stimmberechtigung zur Hauptversammlung ist der 1. Jänner des lfd. Jahres.

10.2 Der Stichtag für die Kaderzugehörigkeit (Förderung) ist der 31. Dezember des Vorjahres. Für die Förderung sind die Punkte vom Regulativ im lfd. Jahr zu erfüllen.

III. Hilfestellung für Klubkassiere & Kaderpaare

Hilfestellung für Finanzbereich und Kaderpaare
Standesmeldung ÖTSV

1. Standesmeldung ÖTSV

Die „Standesmeldung“ wird vom ÖTSV verlangt und vom Fachverband-Kassier gesammelt. Alle Vereine werden vom Fachverband-Kassier rechtzeitig angeschrieben. Dort werden nicht nur Turnierpaare angegeben, sondern alle Klubmitglieder. Als unterstützende Mitglieder werden jene angesehen, die einen finanziellen Beitrag leisten.

2. Datenaktualisierung

Von der Schriftführung des Fachverbandes wird jährlich im Jänner die Datenaktualisierung versendet. Für den Fachverband ist es notwendig zu wissen, wer im Klubpräsidium sitzt und welche Aufgabenbereiche das Präsidialmitglied hat.

Die angeforderten Angaben über die Turnierpaare werden für die administrativen Aufgaben des Verbandes – mit Stichtag zum 1. Jänner des lfd. Jahres - benötigt.

3. Leistungszentrum - Kaderförderung:

Ansuchen bis zum 31. Jänner des lfd. Jahres.

Anfang Jänner werden vom Kassier xlsx-Formulare an die Kaderpaare versendet. Die Dateien sind bis zum 31. Jänner zurückzusenden.

Die vorgelegte Kostenschätzung für den Aufwand des Paares bildet die Grundlage für die Subvention vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sportamt.

Sollte bei weiteren Trainern als die, die im Antrag angegeben wurden, trainiert werden, ist/sind dieser/diese dem Fachverband umgehend mitzuteilen.

Bei der Abrechnung werden nicht gemeldete Trainer:In vom Land nicht anerkannt.

4. Nachweise – Kaderförderung bis zum 30. November des lfd. Jahres:

Bestätigung über die sportärztliche Untersuchung durch einen Internisten. Die Untersuchung ist eine der Voraussetzungen für die Ausbezahlung der Kaderförderung (siehe Formular „KZ LZ“). Internisten können über <http://www.aektirool.at/arztsuche/> ausgewählt werden.

Ärzte der allgemeinen Medizin mit Fachausbildung Sport können die Untersuchung ebenfalls vornehmen.

Bestätigung einer sportärztlichen Untersuchung lt. Punkt. 13.2 bzw. 13.3.

Es reicht, wenn bestätigt wird, dass der Tanzsport als Leistungssport ausgeübt werden kann. Ausdruck aus dem Aktivenportal als Nachweis der Starts.

Honorarbestätigungen und Teilnehmerlisten des lfd. Kalenderjahres der aktiven Kader- und Turnierpaare für Trainerstunden und/oder Trainingslager mit offiziellem Klubstempel und vom Präsidenten:In oder Kassier:In des Klubs unterschrieben, sind vorzulegen. Teilnehmerliste ist erforderlich, damit der Trainer dem Paar zugeordnet werden kann.

Die öffentlichen Stellen verrechnen nur nach Kalenderjahr.

5. Allgemeine Fachverbandsförderung

5.1 Ansuchen bis zum 31. Jänner des lfd. Jahres

Anfang Jänner wird vom Fachverband-Kassier die Excel-Datei ‚AL_MG - Stat_JJJJ‘ an alle Klubadressen versendet und muss bis 31. Jänner retourniert werden.

Die Anzahl der Klubmitglieder getrennt nach Geschlecht und Allgemein bzw. im Nachwuchs (getrennt unter 18. Lebensjahr und über 18. Lebensjahr) – nach Stichtag Dezember des Vorjahres.

Die öffentlichen Stellen verlangen die Angaben (gegliedert nach Alter, Geschlecht etc.) für ihre Statistik und Verteilung der Subvention.

5.2 Nachweise bis zum 30. November des lfd. Jahres

6. Turnierförderung

Für ein Turnier wird eine Unterstützung nach dem Regulativ gewährt. Die Rechnungen müssen mindestens den Betrag der gewährten Subvention erreichen.

7. Pokal-Spenden:

Nach Anzahl der Startklassen werden unterschiedliche Beträge ausbezahlt. Bis 10 Klassen 100,- €, je weiterer fünf Klassen + 50,- € ; Deckelungsbetrag 250,- €.

Ein E-mail mit der Angabe der durchgeführten Klassen an kassier@tanzsport-tirol.at genügt.

8. Allgemeine Förderung:

Für die Klubförderungen sind Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis, Kontoauszug, Klubstempel und Unterschrift vom Klub-Kassier einzureichen.

9. Allgemeine Hinweise:

Die Daten zur Ständemeldung bei den div. öffentlichen Stellen (ATL Sportamt, Stadt Innsbruck) müssen abgegeben werden. Andere Daten zur Förderung erfolgt im eigenen Interesse. Werden die Daten zur Förderung nicht termingerecht eingereicht, erhält der Verein keine Förderung.

Die Honorarnote ist keine Rechnung im Sinne der Rechnungslegungsverordnung 2013.

Alle hier angeführten Punkte dienen als Kurzübersicht und Hilfestellung. Die Termine bei den Subventionsgebern können sich ändern, es kann daher keine Gewähr auf Richtigkeit der Termine, Höhe der Beiträge oder ähnliches übernommen werden. Die Aktualisierung, das Anfordern der Förderungen, liegt in der Eigenverantwortung der Klubs.

Sollte ein Kaderpaar Anfang Jänner keine Dateien für das Ansuchen bekommen, oder ein Klub keine Datei für das Ansuchen bekommen -> selbstständig beim Fachverband-Kassier nachfragen!

Eine Service-Seite wurde auf der Webseite des Fachverbandes eingerichtet.

<http://www.tanzsport.tirol/service.html>

10. Fragen & Antworten

Werden Klubrechnungen nicht auch für den ÖTSV benötigt?

Ja. Neben der Förderung vom Fachverband, gibt es auch die Förderungen vom ÖTSV.

Termin der Einreichung ist der 1. September direkt beim ÖTSV unter

abrechnungen@tanzsportverband.at.

Die Förderung wird nur gegen Vorlage geeigneter Belege im Original, an die Klubs ausbezahlt.

Die Klub-Förderung durch den ÖTSV wird im Jahresbericht, der bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (ca. Mai) ausgegeben bzw. per Post an die Postadresse des Klubs versendet, angeführt.

Info:

Homepage ÖTSV / Download / Gebührenliste... abrechnungen@tanzsportverband.at Das Anfordern der Förderung liegt in der Eigenverantwortung der Klubs.

Die Vergütung für ein Turnier wird nach Vorlage der Letztempfängerliste ausbezahlt.

Noch nicht abgerechnete Rechnungen können für die Klubsubvention des ÖTSV verwendet werden.